

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00092 vom 9. Mai 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2019.00092

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00092 du 9 mai 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00092 del 9 maggio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht nach Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist.

Nach Art.

E. 1.2

.4

Was die Tätigkeit im Rahmen von Arbeitseinsätzen betrifft, die durch Temporärunternehmungen vermittelt werde, so ist für die Beitragszeit nicht die Dauer des Rahmenvertrags zwischen der Temporärunternehmung

und dem Arbeitnehmer massgebend. Entscheidend ist vielmehr die Dauer der Einsatzverträge, mit denen die Temporärunternehmung den Arbeitnehmer an die einzelnen Betriebe vermittelt. Im Falle von unregelmässigen, in verschiedenen zeitlichen Abständen vollbrachten Arbeitstagen ist somit danach zu fragen, ob diese Arbeitstage im Rahmen eines einzigen Einsatzvertrags oder im Rahmen von Einzeleinsätzen mit je neu em Einsatzvertrag geleistet wurden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_335/2016 vom 23. August 2016 E. 3.2 und E. 4.2 mit Hinweisen, unter anderem auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_787/2010 vom 12. Januar 2011 E. 2.2). 1. 3

Art.14 AVIG zählt die Tatbestände auf, die zu einer Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit führen. Nach Art.

E. 1.3

Mit Antrag vom 17. Dezember 2018 erhob X. Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung innert einer weiteren, ab dem 20. Dezember 2018 laufenden Rahmenfrist (Urk. 7/13). Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich verneinte diesen Anspruch mit Verfügung vom 17. Januar 2019, da der Versicherte die zwölfmonatige Beitragszeit nicht erfüllt habe und kein Grund für die Befreiung von dieser Erfüllung bestehe (Urk. 7/12). Mit Eingabe vom 18. Januar 2019 erhob der Versicherte Einsprache und machte geltend, als Beitragszeit sei zusätzlich der Zeitraum vom 20. Juli bis zum 22. Oktober 2017 zu berücksichtigen, in dem er Taggelder der Unfallversicherung bezogen habe (Urk. 7/10/1 mit der beigelegten Taggeldübersicht der Suva in Urk. 7/10/2). Die Arbeitslosenkasse wies die Einsprache mit Entscheid vom 6. März 2019 ab (Urk. 2 = Urk. 7/2). 2.

Mit Schreiben an die Arbeitslosenkasse mit Datum des 18. Januar 2019

E. 6

und als Beispiel die Taggeldabrechnung für den Monat Januar 2018, Urk. 8/142). X.____ versah auch in dieser neuen Bezugsrahmenfrist immer wieder Arbeitseinsätze über Temporärunternehmungen, deren Einkünfte ihm als Zwischenverdienst angerechnet wurden (vgl. die Einsatzverträge, Lohnabrechnungen, Lohnkonti und Arbeitgeberbescheinigungen, die Formulare «Angaben der versicherten Person» und «Bescheinigung über Zwischenverdienst» und die Taggeldabrechnungen in Urk. 7/14-48 und Urk. 8/1-195).

E. 9

AVIG gelten für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zweijährige Rahmenfristen (Abs. 1). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Abs. 2). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Abs. 3). Ist die Rahmenfrist für den Leistungsbezug abgelaufen und beansprucht die versicherte Person wieder Arbeitslosenentschädigung, so gelten erneut zweijährige Rahmenfristen für den Leistungsbezug und die Beitragszeit (vgl. Abs. 4). 1.2

E. 13

Abs. 2 lit. c AVIG die Zeiten, in denen die versicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) oder Unfalls (Art. 4 ATSG) keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt.

E. 14

AVIG von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden kann. Massgebend ist die Beitragsrahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) vom 20. Dezember 2016 bis zum 19. Dezember 2018. 2.2

Die Beschwerdegegnerin ermittelte in der Verfügung vom 17. Januar 2019 eine Beitragszeit nach Art. 13 Abs. 1 AVIG von 9,853 Monaten (Urk. 7/12 S. 2). Auf den Hinweis des Beschwerdeführers auf die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit im Zeitraum vom 20. Juli bis zum 22. Oktober 2017 hin, der zusätzlich - gestützt auf Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG - als Beitragszeit zu berücksichtigen sei (Urk. 7/10/1), billigte ihm die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid eine Beitragszeit von neu 10,899 Monaten zu (Urk. 2 S. 4), also rund einen zusätzlichen Monat, hielt es jedoch für die darüber hinausgehende Zeit nach dem Unfall nicht für nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer weiterhin in einem Arbeitsverhältnis gestanden hatte .

Nach dieser Vorgehensweise war

die erforderliche mindestens zwölfmonatige Beitragsdauer immer noch nicht erreicht . 3 . 3.1

Vorab ist von Amtes wegen zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die Zeiten, in denen der Beschwerdeführer während der massgebenden Beitragsrahmenfrist vom 20. Dezember 2016 bis zum 19. Dezember 2018 unbestritten ermassen in Arbeitsverhältnissen gestanden hatte , korrekt und vollständig berücksichtigt hat.

Nach den vorstehenden rechtlichen Darlegungen kommt es dabei auf die Dauer der einzelnen V erträge an, mit denen die verschiedenen Temporärunternehmungen den Beschwerdeführer in den einzelnen Betrieben eingesetzt hatten. 3.2 3.2.1

In den Monaten J anuar bis März 2017 vermerkte der Beschwerdeführer in den Kontrollformularen («Angaben der versicherten Person») keine Arbeitstätigkeit (Urk. 8/193, Urk. 8/192 und Urk. 8/190) .

A ls frühester Einsatzvertrag im relevanten Zeitraum findet sich in den Akten der Einsatzvertrag zwischen der Y.____ GmbH (später Y.____ AG; nachfolgend Y.____) und dem Beschwerdeführer vom 3 0. März 2017 über einen vollzeitlichen und unbefristeten Einsatz bei der Z.____ AG ab de m 3. April 2017 (Urk. 7/3 5). Diesem Vertrag folgte ein weiterer Einsatz vertrag zwischen der Y.____ und dem Beschwerdeführer vom 1 8. April 2017 über einen wiederum vollzeitlichen und unbefristeten Einsatz bei der A.____ AG ab dem 1 3. April 2017 (Urk. 7/21).

Ge mäss der Arbeitgeberbescheinigung vom 7. Dezember 2017 und dem Arbeitszeugnis der Y.____

gleichen Datums (richtig aber wohl: 7. Dezember 201 8) dauerte der erste Einsatz vom 3. bis zum 1 2. April 2017 und der nachfolgende Einsatz begann am 1 3. April 2017 (Urk. 7/ 48 S. 2 und Urk. 8/28) . Der erste Einsatz ab dem 3. April 2017 ging somit nahtlos in denjen i gen ab dem 1 3. April 2017 über. 3.2.2

Zwischen verdienstbescheinigungen sind zwar erst für die Zeit ab November 2017 in den Akten (vgl. dazu auch die Sachverhalt e in den Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom 1 2. Dezember 2017 und vom 1 5. Januar 2018 betreffend Anspruchsverwirkung für die Monate April bis September 2017 , Urk. 8/154 und Urk. 8/145) .

Angesichts dessen, dass es sich beim ersten Einsatz bei der Z.____

vom 3. bis zum 1 2. April 2017 um eine vollzeitliche Beschäftigung handelte, ist es jedoch korrekt, dass die Beschwerdegegnerin sämtliche 8 Tage, die auf die Wochentage Montag bis Freitag fielen, als Arbeitstage einstufte und durch Multiplikation mit dem Faktor 1,4 zu 11,2 Arbei ttagen gelangte, was gestützt auf Art. 11 Abs. 2 Satz 2 AVIV (30 Kalendertage gelten als ein Beitragsmonat) zur er mittelten Beitragszeit von 0,373 Monaten führte (Urk. 2 S. 4 , Urk. 7/12 S. 2). 3.2.3

Der nachfolgende Einsatz des Beschwerdeführers bei der A.____ AG begann am 1 3. April 2017 und dauerte gemäss der Arbeitgeberbescheinigung und dem Arbeitszeugnis der Y.____ bis zum 1 9. Juli 2017 (Urk. 7/48 S. 2 und Urk. 8/28). An diesem 1 9. Juli 2017 ereignete sich der Unfall, der zur Zahlung von Taggeldern der Suva an den Beschwerdeführer für die Zeit vom 2 2. Juli bis zum 2 2. Oktober 2017 bei einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit führte (Unfallschein in Urk. 7/3; Taggeldzusprache vom 2. August 2017, Urk. 7/7; Ta ggeldübersicht in Urk. 7/10/2).

Für die Zeit vom 1 3. April bis zum 1 9. Juli 2017 ist die Einsatzdauer unumstritten, und in den Lohnblättern der Y.____ des Jahres 2017 (Urk. 8/37-39) sind in allen diesen vier Monaten Lohnzahlungen und somit auch Beitragszahlungen eingetragen. Die beiden vollen Monate Mai und Juni 2017 sind da mit gestützt auf Art. 11 Abs. 1 AVIV als 2 Beitragsmonate zu berücksichtigen. Was die angebrochenen Monate April und Juli 2017 betrifft, so ist es angesichts dessen, dass der Einsatz des Beschwerdeführers bei der A.____ AG wiederum als Vollzeitbeschäftigung definiert war, erneut gerechtfertigt, die

Wochentage von Montag bis Freitag als effektive Arbeitstage zu qualifizieren. Damit ist im April 2017 von 12 Arbeitstagen (zu Gunsten des Beschwerdeführers einschliesslich Karfreitag und Ostermontag) und im Juli 2017 von 13 Arbeitstagen auszugehen. Die Multiplikation dieser insgesamt 25 Arbeitstage mit dem Faktor 1,4 führt zu 35 Arbeitstagen beziehungsweise zu 1,167 Beitragsmonaten. Der Gesamtwert von 3,167 Beitragsmonaten entspricht dem Wert, den die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 17. Januar 2019 eingesetzt hat (Urk. 7/12 S. 2).

Über die Frage einer darüber hinausgehenden als Beitragszeit zu berücksichtigenden Zeitdauer während der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit ist später einzugehen. 3.3

Nachdem die Hausärztin dem Beschwerdeführer ab dem 23. Oktober 2017 wieder eine Arbeitsfähigkeit zu 100 % attestiert hatte (Zwischenbericht an die Suva vom 15. Oktober 2017, Urk. 7/5; Zeugnis vom 12. Dezember 2017, Urk. 7/4), trat dieser aufgrund des Einsatzvertrages mit der B.____ AG vom 12. Oktober 2017 (Urk. 7/24) am 23. Oktober 2017 eine auf maximal drei Monate befristete Stelle bei der C.____ AG an. Die Stelle wurde ihm gemäss den Angaben der B.____ AG in der Arbeitgeberbescheinigung vom 4. Dezember 2017 auf den 15. November 2017 gekündigt (Urk. 7/16 S. 1 ; vgl. auch das Kündigungsschreiben vom 13. November 2017, Urk. 8/61). Eine Zwischenverdienstbescheinigung der B.____ AG für diesen Einsatz fehlt; da der Beschwerdeführer jedoch wiederum vollzeitlich beschäftigt war (vgl. Urk. 7/16 S. 1), ist auch hier zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er an jedem Wochentag von Montag bis Freitag gearbeitet hat. Aus dieser Annahme resultieren 7 Arbeitstage im Oktober 2017 und 11 Arbeitstage im November 2017. Diese total 18 Arbeitstage ergeben 25,2 Beitragstage (18 x 1,4) beziehungsweise in Übereinstimmung mit der Berechnung der Beschwerdegegnerin 0,840 Beitragsmonate (vgl. Urk. 2 S. 4, Urk. 7/12 S. 2). 3.4

Es folgte der Einsatzvertrag vom 22. November 2017, mit dem die Y.____

den Beschwerdeführer ab dem 23. November 2017 der D.____ AG im Umfang von 15 vereinbarten Wochenstunden zur Verfügung stellte (Urk. 7/20). Er war wiederum auf maximal drei Monate befristet und dauerte gemäss den Angaben der Y.____

in der Arbeitgeberbescheinigung vom 7. Dezember 2017 bis zum 2. Dezember 2017 (Urk. 7/48 S. 2). In den Zwischenverdienstbescheinigungen der Monate November und Dezember 2017 sind 6 Arbeitstage im November und 2 Arbeitstage im Dezember eingetragen (Urk. 7/46 und Urk. 7/45), woraus 11,2 Beitragstage (8 x 1,4) beziehungsweise 0,373 Beitragsmonate resultieren.

Diese Zahl liegt über derjenigen von 0,327 Beitragsmonaten, welche die Beschwerdegegnerin eruiert hat (vgl. Urk. 2 S. 4, Urk. 7/12 S. 2). 3.5

Bis Ende Dezember 2017 sowie in den Monaten Januar und Februar 2018 tätigte der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben in den Kontrollformularen keine weiteren Arbeitseinsätze (Urk. 8/158, Urk. 8/143 und Urk. 8/141).

Der nächste Einsatz wurde mit Vertrag zwischen der E.____ AG und dem Beschwerdeführer vom 2. März 2018 vereinbart, begann am 5. März 2018 bei der F.____ AG, war auf maximal drei Monate befristet und umfasste ein mindestens 20%iges Pensum einer Vollzeitstelle (Urk. 7/31). Gemäss den Angaben der E.____ AG in den Arbeitgeberbescheinigungen vom 23. März 20

E. 18

und

vom 1. Dezember 2018 erstreckte sich der Einsatz in der Folge nur bis zum 9. März 2018 (Urk. 7/44 S. 2 und Urk. 8/64 S. 2), und dementsprechend sind in der Zwischenverdienstbescheinigung des Monats März 2018 in der Woche vom 5. bis zum 9. März 2018 an 5 Tagen Arbeitsstunden eingetragen (Urk. 8/65). Diese Arbeitstage wurden von der Beschwerdegegnerin richtigerweise mit 7 Beitragstagen (5 x 1,4) beziehungsweise 0,233 Beitragsmonaten berücksichtigt (vgl. Urk. 2 S. 4, Urk. 7/12 S. 2). 3.6

Am 27. März 2018 vereinbarte die E.____ AG sodann mit dem Beschwerdeführer einen Einsatz im Gipsergeschäft

G.____, der ebenfalls auf maximal drei Monate befristet ein mindestens 20%iges Pensum einer Vollzeitstelle umfasste und dessen Beginn auf das Vertragsdatum des 27. März 2018 angesetzt war (Urk. 7/33).

Gemäss den Angaben der E.____ AG in der Arbeitgeberbescheinigung vom 1. Dezember 2018 dauerte der Einsatz durchgehend bis zum 9. Mai

2018 (Urk. 8/64 S. 2). Es fällt allerdings auf, dass die E.____ AG dem Beschwerdeführer am 4. Mai 2018 einen neuen Einsatzvertrag für die Tätigkeit im Gipsergeschäft

G.____ ausstellte, wiederum auf maximal drei Monate befristet und mit mindestens 20%igem Pensum, und darin rückwirkend den 30. April 2018 als Einsatzbeginn aufführte (Urk. 7/30). Diesen beiden Einsatzverträgen vom 27. März 2018 und vom 30. April 2018 entsprechend, stellte die E.____ AG dem Beschwerdeführer für den Monat April 2018 zwei Zwischenverdienstbescheinigungen aus, nämlich die eine, in der insgesamt 17 Einsatztage in der Zeit vom 3. bis zum 26. April 2018 vermerkt sind (Urk. 8/110) und die andere, in der ein zusätzlicher Einsatztage am 30. April 2018 eingetragen ist (Urk. 8/109).

Daraus lässt sich indessen nicht schliessen, dass am 26. April 2018 ein erster Arbeitseinsatz bei G.____ beendet worden wäre und am 30. April 2018 ein weiterer Arbeitseinsatz bei diesem Arbeitgeber begonnen hätte. Denn die beiden Einsatzverträge unterscheiden sich allein dadurch, dass im früheren Vertrag ein Brutto-Stundenlohn von Fr. 38.-- vereinbart war (Urk. 7/33), im

späteren Vertrag hingegen ein solcher von Fr. 39.-- (Urk. 7/30). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Ausstellung des neuen Vertrags nur dieser Lohnerhöhung diene und nicht einen neuen Einsatz begründen sollte.

Unter diesen Umständen ist der Monat April 2018 gestützt auf Art. 11 Abs. 1 AVIV als voller Beitragsmonat zu werten. Der angebrochene Monat März 2018 umfasste gemäss der Zwischenverdienstbescheinigung die 2

Arbeitstage vom 28. und vom 29. März 2018 (Urk. 8/65), und für den angebrochene n Monat Mai 2018 sind in der Zwischenverdienstbescheinigung bis am 9. Mai 5 Arbeitstage vermerkt (Urk. 7/39 = Urk. 8/108). Diese insgesamt 7 Tage ergeben 9,8 Beitragstage beziehungsweise 0,327 Beitragsmonate.

Damit resultieren aus dem Arbeitseinsatz bei G.____ 1,327 Beitragsmonate und entgegen der Beschwerdegegnerin, die offenbar die Arbeitstage von Ende März 2018 übersehen hat (vgl. Urk. 2 S. 4, Urk. 7/12 S. 2), nicht nur 1,260 Beitragsmonate. 3.7

Der nachfolgende Einsatzvertrag wurde am 9. Mai 2018 zwischen der Y.____ und dem Beschwerdeführer abgeschlossen und betraf einen Einsatz ab dem 14. Mai 2018 bei der H.____ AG im zeitlichen Umfang von 15 Wochenstunden und befristet für maximal drei Monate (Urk. 7/18).

Die Angaben der Y.____ in der Arbeitgeberbescheinigung vom 7. Dezember 2018 sowie auch im Arbeitszeugnis vom 7. Dezember 2017 (richtig wohl ebenfalls 7. Dezember 2018) deuten auf einen ununterbrochenen Einsatz bis zum 10. August 2018 hin (Urk. 7/15 und Urk. 8/28). Davon kann indessen angesichts der weiteren drei Einsatzverträge in diesem Zeitraum nicht ausgegangen werden. Der erste dieser drei Verträge datiert vom 30. Mai 2018 und sah mit Beginn des 4. Juni 2018 einen Einsatz in einem neuen Betrieb vor, nämlich bei der A.____ AG, im Übrigen wiederum im zeitlichen Umfang von 15 Wochenstunden und befristet für maximal drei Monate (Urk. 7/23). Der zweite Vertrag mit Datum des 12. Juni 2018 sodann legte unter den gleichen zeitlichen Konditionen ab dem 13. Juni 2018 einen Einsatz in nochmals einem anderen Betrieb fest, nämlich bei der I.____ AG (Urk. 8/44). Der dritte Vertrag vom 14. Juni 2018 sah - erneut bei gleichen zeitlichen Konditionen - bereits ab dem 18. Juni 2018, einen neuen Einsatz bei der J.____ AG vor, also abermals in einem anderen Betrieb (Urk.

7/22). Am 7. August 2018 sprach die Y.____ schliesslich die Kündigung per 10. August 2018 aus, da momentan kein weiterer Einsatz in Aussicht stehe (Urk. 8/30). Aufgr und dieser Aktenlage sind anhand der Zwischenverdienstbescheinigungen der Y.____ der Monate Mai bis August 2018 die folgenden Beitragszeiten zu ermitteln:

Einsatz bei der H.____ AG vom 14. Mai bis zum 1. Juni 2018: 12 Arbeitstage, nämlich 11 Arbeitstage im Mai 2018 und 1 Arbeitstag im Juni 2018 (Zwischenverdienstbescheinigungen für Mai und Juni 2018, Urk. 7/40 und Urk. 7/41), woraus sich eine Beitragszeit von 16,8 Tagen ergibt (12 x 1,4) ;

Einsatz bei der A.____ AG vom 4. bis zum 11. Juni 2018: 6 Arbeitstage (Zwischenverdienstbescheinigung für Juni 2018, Urk. 7/41) entsprechend einer Beitragszeit von 8,4 Tagen (6 x 1,4);

Einsatz bei der I.____ AG ab dem 13. Juni 2018: kein Arbeitstag gemäss der Zwischenverdienstbescheinigung für Juni 2018 (Urk. 7/41);

Einsatz bei der J.____ AG vom 18. Juni bis zum 10. August 2018: 7 Arbeitstage im angebrochenen Monat Juni 2018 und 7 Arbeitstage im angebrochenen Monat August 2018 (Zwischenverdienstbescheinigungen für Juni und August 2018, Urk. 7/41 und Urk. 7/36), woraus sich eine Beitragszeit von insgesamt 19,6 Tagen ergibt (14 x 1,4), und ein voller Beitragsmonat im Juli 2018 (Zwischenverdienstbescheinigung für diesen Monat in Urk. 7/37).

Insgesamt beläuft sich damit die Beitragszeit aus den Einsätzen, welche die Y.____ dem Beschwerdeführer in den Monaten Mai bis August 2018 vermittelte, auf 1 Monat und 44,8 Tage (16,8 + 8,4 + 19,6) beziehungsweise auf 2 Monate und 14,8 Tage, entsprechend einer Beitragszeit von 2,493 Monaten. Die Beitragszeit von 3,026 Monaten, welche die Beschwerdegegnerin für diesen Zeitraum einsetzte (vgl. Urk. 2 S. 4, Urk. 7/12 S. 2), ist somit nach unten zu korrigieren. 3.8

In der Zeit vom 14. August bis zum 11. November 2018 weilte der Beschwerdeführer sodann zur Stellensuche im Ausland, wie aus der Rückkehr-Bestätigung des Regionalen

Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) vom 12. November 2018 hervorgeht (Urk. 8/79). Gemäss den Angaben in den Kontrollformularen der Monate August bis November 2018 erzielte er in diesem Zeitraum jedoch keine Einkünfte (Urk. 8/89, Urk. 8/85, Urk. 8/82 und Urk. 8/78) und verzeichnete somit keine Beitragszeit. 3.9 Am 19. November 2018 schloss der Beschwerdeführer mit der K.____ AG einen Vertrag über einen unbefristeten, vollzeitlichen Einsatz bei der L.____

AG ab dem 20. November 2018 (Urk. 7/27), und am 28. November 2018 folgte der Vertrag mit der K.____ AG über einen wiederum unbefristeten , voll zeitlichen Einsatz ab dem 29. November

2018 bei der M.____

AG (Urk. 7/28). Der erste Einsatz erstreckte sich gemäss der ersten Zwischenverdienstbescheinigung der K.____ AG für den Monat November 2018 auf 4 Arbeitstage vom 20. bis zum 23. November 2018 (Urk. 8/76), woraus 5,6 Beitragstage resultieren (4 x 1,4) . Der zweite Einsatz umfasste, wie der zweiten Zwischenverdienstbescheinigung der K.____ AG für den Monat November 2018 zu entnehmen ist, in diesem Monat die 2 Arbeitstage vom 29. und vom 30. November 2018 (Urk. 8/77). Eine Zwischenverdienstbescheinigung für den Dezember 2018 fehlt in den eingereichten Unterlagen; gemäss der Arbeitgeberbescheinigung der K.____

AG vom 17. Dezember 2018 endete der Einsatz jedoch am 14. Dezember 2018 (Urk. 7/14; vgl. auch das Arbeitszeugnis der K.____ AG vom 14. Dezember 2018, Urk. 8/23) , und angesichts des Vollzeitcharakters des Einsatzes können bis dahin wiederum die Wochentage von Montag bis Freitag als effektive Arbeitstage eingesetzt werden. Daraus resultieren im Dezember 2018 10 Arbeitstage. Die insgesamt 12 Arbeitstage in diesem Einsatz ergeben 16,8 Beitragstage (12 x 1,4). Den insgesamt 22,4 Beitragstagen aus den beiden Einsätzen über die K.____ AG (5,6 + 16,8) entsprechen 0,747 Beitragsmonate. Dies liegt über der Beitragszeit von 0,560 Monaten, welche die Beschwerdegegnerin ermittelte , was damit zusammenhängt, dass die Beschwerdegegnerin die 4 Arbeitstage im Einsatz bei der L.____ AG vom 20. bis zum 23. November 2018 ausser Acht liess und erst die Arbeitstage ab dem 29. November 2018 berücksichtigte (vgl. Urk. 2 S. 4, Urk. 7/12 S. 2). 3.10 Ein weiterer Arbeitseinsatz bis zum Ende der Beitragsrahmenfrist am 19. Dezember 2018 ist nicht dokumentiert und wurde auch nicht geltend gemacht. Zusammengefasst steht damit gemäss der Prüfung von Amtes wegen in der massgebenden Beitragsrahmenfrist vom 20. Dezember 2016 bis zum 19. Dezember 2018 vorab die folgende Beitragszeit fest:

0,373 Beitragsmonate

(E. 3.2.2)

3,167 Beitragsmonate

(E. 3.2.3)

0,840 Beitragsmonate

(E. 3.3)

0,373 Beitragsmonate

(E. 3.4)

0,233 Beitragsmonate

(E. 3.5)

1,327 Beitragsmonate

(E. 3.6)

2,493 Beitragsmonate

(E. 3.7)

0,747 Beitragsmonate

(E. 3.9)

Total

9,553 Beitragsmonate

Dieses Total liegt etwas unter demjenigen von 9,853 Beitragsmonaten, von dem die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 17. Januar

2019 ausging (Urk. 7/12 S. 2). 4.4.1

Zu prüfen ist weiter, ob der Beschwerdeführer mit seinem Einsatz bei der A.____ AG ab dem 13. April 2017, dessen Dauer bis zum Unfall vom 19. Juli 2017 unbestritten und nachgewiesen ist (vgl. E. 3.2.3), zusätzliche Beitragszeit im Zeitraum des Bezugs von Unfalltaggeldern bis zum 22. Oktober 2017 erworben hat.

Der Anspruch auf Unfalltaggelder für sich allein genügt dabei noch nicht für die Qualifizierung der Zeit ab dem Unfall vom 19. Juli 2017 als Beitragszeit. Vielmehr ist gestützt auf Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG erforderlich, dass der Beschwerdeführer während der Zeit des Taggeldbezugs immer noch in einem Arbeitsverhältnis stand, dass also der Einsatzvertrag zwischen ihm und der Y.____ vom 18. April 2017 betreffend die Tätigkeit bei der A.____ AG ab dem 13. April 2017 (Urk. 7/21) fortbestand. 4.2.4.1

Ein Kündigungsschreiben, mit dem die Y.____ den Einsatzvertrag vom 18. April 2017 als beendet erklärt hätte, lag der Beschwerdegegnerin gemäss ihren Ausführungen im angefochtenen Einspracheentscheid nicht vor (vgl. Urk. 2 S. 4).

Es fällt allerdings auf, dass der Beschwerdeführer am 23. Oktober 2017, dem Tag, ab dem ihn seine Hausärztin wieder eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestierte und sein Taggeldanspruch endete (vgl. E. 3.3), nicht die Tätigkeit bei der A.____ AG wieder aufnahm, sondern eine Tätigkeit in einem neuen Betrieb, der C.____ AG, antrat, über die er bereits am 22. Oktober 2017 mit der B.____ AG den Einsatzvertrag abgeschlossen hatte (Urk. 7/24). Der Vertrag über den Einsatz bei der A.____ AG muss daher ungeachtet eines fehlenden Kündigungsschreibens spätestens per 22. Oktober 2017 aufgelöst worden sein, wie die Beschwerdegegnerin zutreffend festhielt (Urk. 2 S. 4). 4.2.2

Eine Auflösung durch die Arbeitgeberin unmittelbar vor oder während einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit untersteht nach Ablauf der Probezeit den gesetzlichen Schranken nach Art. 336c Abs. 1 lit. b des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und allfälligen weitergehenden gesamtarbeitsvertraglichen Schranken, währenddem eine Kündigung durch den Arbeitnehmer oder eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen von Art. 336c OR grundsätzlich nicht erfasst ist (vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 336c OR).

319-362 OR, 7. Auflage, Zürich 2012, Art.

336c OR N 2 S. 1069). 4.2.3

Der Beschwerdeführer reichte erstmals zusammen mit der Beschwerdeschrift einen Brief der Y. ___ ein (Urk. 3), der das Datum des 13. Juli 2017 trägt, mit «Kündigung» überschrieben ist und folgendermassen formuliert ist:

«Hiermit kündigen wir Ihren Arbeitsvertrag per 19. Juli 2017. An seinem letzten Arbeitstag, hatte Herr X. ___ einen Unfall auf der Baustelle.

Für Ihren geleisteten Einsatz bedanken wir uns bestens.»

Dieser Brief kann nicht als Kündigungsschreiben gewertet werden, das tatsächlich am 13. Juli 2017 verfasst worden ist, denn diesfalls könnte er nicht den Hinweis auf den Unfall enthalten, der sich erst am 19. Juli 2017 ereignete. Er muss jedoch, da er vom Beschwerdeführer eingereicht wurde und dieser sich auf dessen Inhalt berief, immerhin als dessen durch die Y. ___ bekräftigte Parteierklärung verstanden werden, dass ihm der zur Diskussion stehende Vertrag über den Einsatz bei der A. ___ AG auf den 19. Juli 2017 gekündigt worden war. Es ist deshalb dieser Sachverhalt, der als der Wahrscheinlichste erscheint und von dem auszugehen ist. Dafür spricht im Übrigen auch der Umstand, dass die Taggelder der Suva von Anfang an dem Beschwerdeführer persönlich ausgerichtet und ihm nicht mittels Lohnabrechnungen der Y. ___ überwiesen wurden (vgl. die Taggeldabrechnungen in Urk. 8/12/1-4), wie dies im fortbestehenden Arbeitsverhältnis gestützt auf Art. 49 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und Art.

E. 19

Abs. 2 ATSG üblich wäre. 4.2.4

Der Vertrag über den Einsatz bei der A. ___ AG datiert vom 18. April 2017, der Einsatz begann aber bereits am 13. April 2017 und war unbefristet (Urk. 7/21). Am 13. Juli 2017 war somit die dreimonatige Probezeit abgelaufen, die gemäss dem Rahmenarbeitsvertrag mit der Y. ___ vom 30. März 2017 für unbefristete Einsätze galt (Urk. 7/19 Ziffer IV

Abs. 1) und zudem gesamtarbeitsvertraglich festgelegt ist (Art. 10 Abs. 1 des GAV Personalverleih 2016-2018).

Dementsprechend war für den Beschwerdeführer ab dem 13. Juli 2017, dem Beginn seines vierten Arbeitsmonats, nicht mehr die zehntägige Kündigungsfrist massgebend (Ziffer IV Abs. 3 lit. a des Rahmenarbeitsvertrags, Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 des GAV Personalverleih), sondern es galt vielmehr - bis und mit dem sechsten Arbeitsmonat - eine Kündigungsfrist von 7 Kalendertagen (Ziffer IV Abs. 3 lit. b des Rahmenarbeitsvertrags, Art. 11 Abs. 2 des GAV Personalverleih), wobei im Rahmenarbeitsvertrag zusätzlich ein Kündigungstermin auf Freitag vorgesehen war.

Des Weiteren stand das Arbeitsverhältnis ab dem 13. Juli 2017 unter dem Schutz der Regelungen in Art. 336c OR, die auch im Personalverleih anwendbar sind (vgl. Streiff / von Kaenel / Rudolph, a.a.O., Art. 336c OR N 2 S. 1070). Es durfte somit nach Art. 336c Abs. 1 lit. b OR vom Arbeitgeber beziehungsweise von der Temporärunternehmung

im laufenden ersten Dienstjahr bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit während einer Sperrfrist von 30

Tagen (beziehungsweise bei kürzer

dauernder Arbeitsunfähigkeit während einer entsprechend kürzeren Sperrfrist; vgl. Streiff /von Kaenel /Rudolph, a.a.O., Art. 336c OR N8 S. 1079) nicht gekündigt werden, und eine Arbeitsunfähigkeit während der Kündigungsfrist des gekündigten Arbeitsverhältnisses bewirkt gestützt auf Art. 336c Abs. 2 OR dessen Verlängerung um die Dauer der Sperrfrist. 4.2.5

Die Kündigung vom 13. Juli 2017 auf den 19. Juli 2017, einen Mittwoch, erfolgt unter Einhaltung der sieben-tägigen Frist, hätte allerdings gemäss Rahmenarbeitsvertrag erst auf Freitag, den 21. Juli 2017, hin ausgesprochen werden dürfen. Entscheidend ist jedoch, dass der Unfall vom 19. Juli 2017 und damit auch die daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit unabhängig von der Einhaltung des Kündigungstermins

in die sperrfristrelevante Kündigungsfrist fiel, die nach der Rechtsprechung ab dem Vertragsende durch Rückwärtsrechnung zu bestimmen ist (vgl. Streiff /von Kaenel /Rudolph, a.a.O., Art. 336c OR N2 S. 1071 f. und N3 S. 1072 f.).

Mit der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers ab dem 19. Juli 2017 konnte die Kündigungsfrist somit weder an diesem Tag noch am 21. Juli 2017 ablaufen, sondern stand ab dem 19. Juli 2017 während 30 Tagen still, also bis und mit dem 17. August 2017, einem Donnerstag. Bei Kündigung auf den 19. Juli 2017 endigte das Einsatzverhältnis somit am Freitag, dem 18. August 2017, und nicht bereits am 4. August 2017, wie die Y. ___ mit der Eintragung einer unfallbedingten Absenz vom 20. Juli bis zum 4. August 2017 in der Arbeitgeberbescheinigung andeutete (vgl. Urk. 7/15 S. 2). Bei Kündigung auf den 21. Juli 2017 wären ab dem 18. Juli 2017 noch zwei weitere Kündigungstage gelaufen, womit das Arbeitsverhältnis gestützt auf Art. 336c Abs. 3 OR erst am darauffolgenden Freitag, dem 28. August 2017, beendet worden wäre (vgl. hierzu auch das Berechnungsbeispiel in Streiff /von Kaenel /Rudolph, a.a.O., Art. 336c OR N10 S. 1089).

Aus dieser Berechnung resultiert eine zusätzliche Beitragszeit von rund eineinhalb Monaten, die zu den feststehenden 9,553 Beitragsmonate hinzukommt, womit die zwölfmonatige Beitragszeit immer noch nicht erreicht ist. 4.3

Darüber hinausgehende Beitragszeiten lassen sich auch nicht aus dem Umstand ableiten, dass die A. ___ AG gemäss Einsatzvertrag dem Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich (GAV Gipsergewerbe

Zürich) unterstellt ist (Urk. 7/21 S. 1). Denn Art.

E. 20

des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) schreibt dem Personalverleiher nur vor, die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen eines allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrages einzuhalten, dem der Einsatzbetrieb untersteht. Allfällige Bestimmungen des Kündigungsschutzes, die weiter gehen als die Regelung in Art. 336c OR, sind hingegen von dieser Übernahmevorschrift nicht umfasst. Des Weiteren kann auch die Erwähnung des GAV Gipsergewerbe Zürich im Einsatzvertrag nicht als individuelle Übernahme sämtlicher GAV-Regelungen verstanden werden.

Art. 5.4 des GAV Gipsergewerbe Zürich, wonach die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen ist, solange dem Arbeitnehmer Taggeldleistungen einer Krankentaggeldversicherung oder der Unfallversicherung zustehen, ist somit

vorliegendenfalls nicht anwendbar. Im Übrigen ist in dieser Vorschrift nur der Tatbestand der Kündigung während des Taggeldbezugs speziell geregelt, währenddem der Tatbestand des Beginnes des Taggeldbezugs im gekündigten Arbeitsverhältnis nicht erwähnt ist und keine entsprechende Verlängerung um die Dauer des Taggeldbezugs statuiert ist (dies etwa im Gegensatz zu Art.

E. 21

Abs. 4 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe LMV 2016-2018). 4.4

Schliesslich vermag auch der Umstand, dass der Ferienanspruch des Beschwerdeführers in den verschiedenen Einsatzverhältnissen jeweils in Form eines Zuschlags zum Stundenlohn abgegolten wurde, nicht zu zusätzlicher Beitragszeit zu führen, wie dies das Bundesgericht in Änderung seiner früheren Rechtsprechung festgelegt hat (vgl. BGE 130 V 492). 5 .

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer in der massgebenden zwölfmonatigen Beitragsrahmenfrist vom 20. Dezember 2016 bis zum 19. Dezember 2018 die zwölfmonatige Beitragszeit im Sinne von Art. 13 AVIG nicht erfüllt. Des Weiteren sind auch keine Gründe im Sinne von Art. 14 AVIG ersichtlich, die ihn von der Erfüllung der Beitragszeit zu befreien vermöchten. Namentlich war er wegen des Unfalls vom 19. Juli 2017 nicht während eines ganzen Jahres arbeitsunfähig und stellenlos, wie es der Befreiungsgrund nach Art. 14 Abs. 1 lit . b AVIG erfordern würde.

Diese Erwägungen führen zu Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin FehrKobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.